

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Beauftragung des IQTIG mit der Erstellung einer Spezifikation für das QS-Verfahren Versorgung von volljährigen Patienten und Patientinnen mit Schizophrenie, schizotypen und wahnhaften Störungen einschließlich der Patientenbefragung (QS Schizophrenie)

Vom 21. Juli 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2022 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V, wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Das IQTIG wird beauftragt, zum Zwecke einer bundeseinheitlichen Datenerhebung Vorgaben für die anzuwendenden elektronischen Datensatzformate sowie Softwarespezifikationen für die Umsetzung der qualitätssicherungsdokumentations- und sozialdatenbasierten Erfassungsinstrumente sowie der Patientenbefragung für das Verfahren QS Schizophrenie zu empfehlen. Neben der EDV-technischen Spezifizierung der zu erfassenden Daten sind auch die Ein- und Ausschlusskriterien und diesbezügliche Algorithmen zu spezifizieren. Bei der Bearbeitung der genannten Punkte sollen die ambulanten und stationären Leistungserbringer sowie die Softwarehersteller einbezogen werden [*Auftragstyp entsprechend Produktkategorie: Spezifikation A und C*].

Das IQTIG hat die Spezifikation auf Grundlage der Abschlussberichte des IQTIG

- Abschlussbericht: Aktualisierung und Erweiterung des QS-Verfahrens Versorgung von volljährigen Patienten und Patientinnen mit Schizophrenie, schizotypen und wahnhaften Störungen (ohne die Entwicklungen zur Patientenbefragung) gemäß Beauftragung des IQTIG vom 16. Juni 2016, Stand 22. Dezember 2017.
- Abschlussbericht: Entwicklung einer Patientenbefragung im Rahmen der Aktualisierung und Erweiterung des QS-Verfahrens Versorgung von volljährigen Patienten und Patientinnen mit Schizophrenie, schizotypen und wahnhaften Störungen gemäß Beauftragung des IQTIG vom 16. Juni 2016, Stand 15. Dezember 2018.
- Kurzbericht zur Prüfung und Anpassung des Indikatorensets auf Basis der neuen S3-Leitlinie Schizophrenie zu den Aufgaben nach Nr. 1 und 2 gemäß Beauftragung des IQTIG vom 17. Januar 2019, Stand 31. Juli 2019.

- Abschlussbericht der Machbarkeitsprüfung mit Indikatorenset 2.0 gemäß Beauftragung des IQTIG vom 17. Januar 2019, Stand 24. Mai 2022.

und unter Berücksichtigung des aktuellen Beratungsstands in der AG DeQS bzw. zu den entsprechenden themenspezifischen Bestimmungen zu erstellen.

Abweichend von den genannten Berichten werden alle Zusatzparameter inklusive der ihnen zugeordneten Datenfelder des Abschlussberichtes der Machbarkeitsprüfung (Stand 24. Mai 2022) und des Indikatorensets 2.0 (Stand 31. März 2022) nicht spezifiziert. Darunter fallen für den vertragsärztlichen Bereich die Zusatzparameter „Manualbasierte Psychodokumentation“, „Soziotherapie“ und „Ambulante Psychiatrische Pflege (APP)“ und für die Psychiatrischen Institutsambulanzen die Zusatzparameter „Soziotherapie“ und „Ambulante Psychiatrische Pflege (APP)“.

Die Zweckbindung der Daten, die den für die Einrichtungsbefragung vorgesehenen Qualitätsindikatoren „Fallkonferenz (Suizidkonferenz) nach Suizid einer Patientin / eines Patienten – stationär“ und „Arbeitsanweisung zur 1:1-Betreuung Fixierungen – stationär“ inklusive der ihnen zugeordneten Datenfelder des Abschlussberichtes der Machbarkeitsprüfung (Stand 24. Mai 2022) und des Indikatorensets 2.0 (Stand 31. März 2022), zu Grunde liegen, ist durch das IQTIG in den Ausfüllhinweisen und der Indikatorenbeschreibung darzulegen.

Bei der Erstellung der Spezifikation ist in beiden Verfahrensteilen (qualitätssicherungsdokumentations- und sozialdatenbasierte Erfassungsinstrumente und der Patientenbefragung) dasselbe Einschlusskriterium für die Patienten zu implementieren: das M3Q-Kriterium bezogen auf ein Erfassungsjahr.

Darüber hinaus werden einheitlich in beiden Verfahrensteilen ausschließlich volljährige Patientinnen und Patienten mit einer gesicherten ICD-10 F20.- oder F25.-Diagnose eingeschlossen, also Patientinnen und Patienten mit Schizophrenie und schizoaffektiven Störungen. Für den Verfahrensteil der Patientenbefragung wird der Auswertungs- und Berichtszeitraum auf zwei Kalenderjahre festgelegt. Für den Verfahrensteil der qualitätssicherungsdokumentations- und sozialdatenbasierten Erfassungsinstrumente wird der Auswertungs- und Berichtszeitraum auf ein Kalenderjahr festgelegt. Die Auswertungs- und Berichtszeiträume sind jeweils geschlossen auszugestalten (keine rollierenden Zeiträume).

Bei der Erstellung der Spezifikation ist - sofern erforderlich - eine Aktualisierung insbesondere in Bezug auf die einbezogenen ICD- und OPS-Kodes vorzunehmen. Texte der Spezifikation, die sich an Anwenderinnen oder Anwender der QS-Software (z. B. Krankenhäuser, Psychiatrische Institutsambulanzen, Ärztinnen und Ärzte) richten, sind verständlich zu formulieren (Dokumentationsbögen, Ausfüllhinweise, Fehlermeldungen etc.).

II. Weitere Verpflichtungen

Die Erstellung der Spezifikation erfolgt in enger Abstimmung zwischen dem IQTIG und dem G-BA.

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) in regelmäßigen Abständen über den Stand der Bearbeitung mündlich zu berichten und

- d) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Über die Auftragsleistung ist ein Bericht zu erstellen und bei Abschluss dem G-BA vorzulegen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

III. Abgabetermine

Die Abschlussberichte „Empfehlungen zur Spezifikation – Dokumente“ und „Empfehlungen zur Spezifikation – Erläuterungen“ sind bis zum 31. März 2023 vorzulegen [*Beginn der Auftragsbearbeitung 31. August 2022*].

Die Abschlussberichte „Empfehlungen zur Spezifikation – Dokumente“ und „Empfehlungen zur Spezifikation – Erläuterungen“ zur einrichtungsbezogenen QS-Dokumentation sind bis zum 1. August 2023 vorzulegen [*Beginn der Auftragsbearbeitung 31. August 2022*].

Die Spezifikation einschließlich der technischen Umsetzung ist vom IQTIG spätestens 14 Tage nach Beschluss über die Freigabe zur Veröffentlichung der Spezifikationsempfehlungen auf den Internetseiten des IQTIG zu veröffentlichen.

Berlin, den 21. Juli 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken